



Datum: 21.05.2021 Nr.: 25

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Neufassung der Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der
Universitätsmedizin Göttingen

438

Studierendenschaft:

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der
Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)

441

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Universitätsmedizin:

Nach Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 22.03.2021 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Neufassung der Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen genehmigt [§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) in Verbindung mit §§ 41 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 3, 63 b S. 3; 63 e Abs. 2 Nr. 14 NHG].

Geschäftsordnung des Ombudsgremiums der Universitätsmedizin Göttingen (UMG)

§ 1 Bildung des Ombudsgremiums

(1) ¹Gemäß der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis wählt der Fakultätsrat der Universitätsmedizin Göttingen drei Ombudspersonen und drei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, die nach §§ 11 i. V. m. 23 und 24 der Ordnung zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis das Ombudsgremium der Universitätsmedizin Göttingen und ihrer Medizinischen Fakultät bilden. ²Das Ombudsgremium gibt sich nachfolgende Geschäftsordnung.

(2) ¹Das Ombudsgremium konstituiert sich in einer Sitzung innerhalb von 8 Wochen nach der jeweiligen Wahl durch den Fakultätsrat. ²Dem Ombudsgremium steht ein*e Sprecher*in vor, die*der aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder des Ombudsgremiums mit einfacher Mehrheit gewählt wird. ³Des Weiteren ist ein*e Vertreter*in der*des Sprecher*in im gleichen Wahlverfahren zu wählen.

§ 2 Einrichtung einer zentralen Geschäftsstelle

¹Das Ombudsgremium errichtet auf der Grundlage des § 26 der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis eine zentrale Geschäftsstelle für Ombudsangelegenheiten. ²Der Geschäftsstelle des Ombudsgremiums der UMG obliegen die administrative Begleitung der Ombudsverfahren und die zentrale Verwaltung des Aktenbestandes. ³Die Zentrale Geschäftsstelle ist jeweils an der Organisationseinheit der*des Sprecher*in des Ombudsgremiums verortet.

§ 3 Tätigwerden der Ombudspersonen und des Ombudsgremiums

(1) Bei vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten in Angelegenheiten der UMG besteht die Möglichkeit für die Mitglieder und Angehörigen der Universitätsmedizin Göttingen, sich wahlweise zunächst an eine der Ombudspersonen der UMG oder direkt an das Ombudsgremium zu wenden.

(2) ¹Die Arbeit der Ombudspersonen wird von dem Ziel getragen, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. ²Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, erfragt strukturiert den Sachverhalt, dokumentiert diesen und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) ¹Die im Einzelfall angerufene Ombudsperson prüft die Vorwürfe bzw. den Sachverhalt unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe. ²Wird eine Einigung oder Klärung erreicht, wird das Ombudsgremium informiert und das Ergebnis schriftlich dokumentiert. ³Wird keine Einigung im Zuge der Vermittlungsbemühungen der Ombudsperson erzielt und liegt ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vor, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis; das Verfahren wird nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Geschäftsordnung weitergeführt. ⁴Fehlt nach Prüfung der Vorwürfe ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, legt die Ombudsperson das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens vor.

§ 4 Prüfung durch das Ombudsgremium

1) ¹Das Ombudsgremium richtet sich hinsichtlich seiner Vorgehensweise und seiner Entscheidungen nach der Ordnung der Universität Göttingen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. ²Das Ombudsgremium prüft zunächst, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens festzustellen ist. ³Fehlt ein solcher Anfangsverdacht, stellt es das Verfahren ein. ⁴Besteht ein konkreter Anfangsverdacht, hat das Ombudsgremium den Sachverhalt weiter zu erforschen. ⁵Soweit dies möglich und sachlich berechtigt ist, bemüht sich das Ombudsgremium darum, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln.

(2) ¹Das Ombudsgremium gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Gremium festlegt, in geeigneter Form Stellung zu nehmen. ²Das Ombudsgremium kann der informierenden Person Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme geben. ³Das Ombudsgremium kann von weiteren Personen als Zeugen oder Sachverständigen Stellungnahmen einholen. ⁴Im Falle mündlicher Stellungnahmen im Zuge des Prüfungsverfahrens ist ein schriftlicher Vermerk anzufertigen.

§ 5 Fristen

Im Beschwerdefall hat die jeweilige Ombudsperson oder im Falle der direkten Kontaktaufnahme des Ombudsgremiums über die Geschäftsstelle das Ombudsgremium innerhalb von 15 Werktagen aktiv zu werden.

§ 6 Schriftformerfordernis

¹Sämtliche Vorgänge sind vertraulich und sollen schriftlich in Form von Protokollen oder sonstigen schriftlichen Unterlagen festgehalten werden. ²Bei Anrufung des Ombudsgremiums wird die meldende Person gebeten, das gemeldete Fehlverhalten schriftlich mitzuteilen.

³Das angerufene Ombudsgremium ist aus Dokumentationsgründen verpflichtet, diejenige Person oder diejenigen Personen, denen ein Fehlverhalten vorgeworfen wird, schriftlich über die mitgeteilten Vorwürfe zu unterrichten und um schriftliche Stellungnahme unter Fristsetzung zu bitten.

§ 7 Vorgehensweise bei gemeldetem Fehlverhalten

- 1) ¹Die jeweilige Ombudsperson prüft, ob ein konkreter Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorliegt,
- 2) bzw. das Ombudsgremium folgt folgender Vorgangsweise:
 - a) Anhörung der Beschwerdeführer/in
 - b) Information des / der Beschuldigten,
 - c) Schlichtungsversuch durch gemeinsames Gespräch (möglichst in Anwesenheit zweier Ombudspersonen).

²Über die gesamten Schritte des Verfahrens sind Protokolle zu erstellen. ³Kopien der Protokolle werden zum Zweck der späteren Nachvollziehbarkeit (z. B. im Falle einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens) in der Geschäftsstelle archiviert und mindestens zehn Jahre unter Verschluss gehalten.

§ 8 Sitzungen des Ombudsgremiums

(1) ¹Das Ombudsgremium nimmt keine regelmäßigen Sitzungen wahr. ²Es wird von der*dem Sprecher*in anlassbezogen einberufen. ³Zur Erstellung und Verabschiedung des Jahresberichts an den Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen wird eine Sitzung einberufen, die von der*dem Sprecher*in geleitet wird. ⁴Jede Ombudsperson ist berechtigt, die Einberufung des Ombudsgremiums zu einer Sitzung zu verlangen. ⁵Die Sitzung ist dann von der*dem Sprecher*in innerhalb eines Monats einzuberufen. ⁶Die Einladungen zu den Sitzungen sind von der*dem Sprecher*in mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin mit der jeweiligen Tagesordnung den Mitgliedern des Ombudsgremiums sowie deren Vertretungen schriftlich zuzuleiten.

(2) ¹Das Ombudsgremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens alle Mitglieder anwesend sind.

²Innerhalb einer Sitzung können Beschlüsse in einfacher Mehrheit gefasst werden.

³Grundsätzlich gelten die Regelungen der Grundordnung der Universität Göttingen über die Beschlussfassung soweit in dieser Geschäftsordnung keine eigene Regelung getroffen wird.

(3) Die Gesprächsinhalte der Sitzungen sind schriftlich zu protokollieren.

§ 9 Berichtspflicht

¹Das Ombudsgremium legt dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen jährlich einen anonymisierten Tätigkeitsbericht vor. ²Der Vorstand hat die Informationen, die ihm durch das Ombudsgremium zur Kenntnis gelangen, vertraulich zu behandeln.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Ombudsgremiums tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen in Kraft.

Studierendenschaft:

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 17.05.2021 die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Urabstimmung im Zeitraum vom 18. bis 25.01.2021 (Amtliche Mitteilungen I 21/2021, S. 399 ff.), beschlossen (§ 5 Abs. 4 i.V.m. § 14 Abs. 1 Lit. d), Abs. 2, § 68 Lit. b) und § 50 Abs. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)).

Die Änderung Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird ersetzt durch:

„Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird auf 14,- Euro festgelegt.“

2. § 1 Abs. 2 wird ersetzt durch:

„Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a) OrgS beträgt 2,- Euro.“

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft und die geänderten Beiträge werden erstmals für das Wintersemester 2021/22 erhoben.
